

Stadt Sindelfingen
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 09.04.2019

- I. Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.04.2019 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 3 Stunden	30,- Euro
mehr als 3 bis 6 Stunden	60,- Euro
mehr als 6 bis 10 Stunden	80,- Euro
mehr als 10 Stunden	100,- Euro

Damit sind alle durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Auslagen mit Ausnahme der Regelung in § 4 dieser Satzung abgegolten.

- (3) Für die Tätigkeit von ehrenamtlich Tätigen bei Abstimmungen und Wahlen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 100,- Euro nicht übersteigen.

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 3

Entschädigung für Stadträte/-rätinnen und Ortschaftsräte/-rätinnen

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für ihre ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienste der Stadt Sindelfingen eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.
- (2) Die Aufwandsentschädigung besteht aus
 - a) einem monatlichen Grundbetrag von 175,- Euro je Stadtrat/-rätin und 80,- Euro je Ortschaftsrat/-rätin
 - b) Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 4 Stunden pro Tag in Höhe von 55,- Euro von mehr als 4 Stunden pro Tag in Höhe von 110,- Euro
 - c) die Entschädigung von sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Sindelfingen beträgt 55,- Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung (Grundbetrag) wird monatlich bezahlt. Sie ist im Falle des Urlaubs und der Erkrankung längstens 3 Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld wird für die tatsächliche Teilnahme an Sitzungen monatlich nachträglich bezahlt.
- (4) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 175,- Euro, die zusammen mit dem Grundbetrag nach Absatz 2 lit. a) ausbezahlt wird.
- (4a) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,- Euro. Die Aufwandsentschädigung wird zusammen mit dem Grundbetrag nach Absatz 2 lit. a) ausbezahlt.
- (5) Ortschaftsräte/-rätinnen, die zugleich Mitglied des Gemeinderats sind, erhalten beide Aufwandsentschädigungen nebeneinander.
- (6) Sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen ihres Gremiums eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Absatz 2 lit. b) und c).
- (7) Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass Ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten dafür einen Auslagenersatz. Auf Nachweis werden diese Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 50,- Euro pro Sitzung erstattet.
- (8) Der Anspruch auf Gewährung des Grundbetrages gemäß Absatz 2 lit. a) und der weiteren Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 4 entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Amt angetreten wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem der neu gewählte Gemeinderat zusammentritt. Beim Wechsel von Mandatsträgern/-innen während der laufenden Amtszeit des Gemeinderates ist der Tag des Ausscheidens und der

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Tag der Verpflichtung der für den Monat maßgebliche Stichtag, in dem der Grundbetrag erstmalig bzw. letztmalig gewährt wird.

§ 3a

Entschädigung für Jugendgemeinderäte/-rätinnen

- (1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste der Stadt Sindelfingen eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.
- (2) Die Aufwandsentschädigung besteht aus einem Sitzungsgeld für die Teilnahme an den öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderats, sowie an Sitzungen und Ausschüssen des Gemeinderats bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu vier Stunden pro Tag in Höhe von 15 Euro von über vier Stunden von 30 Euro
- (3) Der/Die Vorsitzende des Jugendgemeinderats erhält eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 40 Euro. Dieser Betrag wird zusammen mit dem Sitzungsgeld ausbezahlt.

§ 4

Entschädigung bei auswärtiger Tätigkeit im In- und Ausland

- (1) Bei einer auswärtigen Tätigkeit erhalten ehrenamtlich Tätige neben den vorstehenden Entschädigungen die Fahrt- und Übernachtungskosten auf Nachweis ersetzt.
- (2) An Fahrtkosten werden grundsätzlich die nachgewiesenen Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ersetzt. Die ausnahmsweise Benützung von Privatfahrzeugen wird mit 0,26 Euro pro Kilometer entschädigt. An Übernachtungskosten werden grundsätzlich die nachgewiesenen Kosten ersetzt.

§ 5

Betreuungsentschädigung

- (1) Bei einer entgeltlichen Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen werden die notwendigen Aufwendungen auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro erstattet, welche während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen.
- (2) Als Angehöriger gelten die in § 20 Abs. 5 LVerwVfG genannten Personen.
- (3) Die Aufwendungen werden neben den Entschädigungen nach den jeweiligen Durchschnittssätzen in §§ 1, 2, 3, 3a und 4 dieser Satzung erstattet. Der Nachweis, dass entgeltliche Aufwendungen tatsächlich angefallen sind, muss glaubhaft gemacht werden.
- (4) Der Antrag auf Betreuungsentschädigung ist innerhalb von zwei Monaten einzureichen.

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10.10.2017 außer Kraft.